AMTSBLATT

Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten dran!

Nr. 47 vom 30.11.2018

Auskunft erteilt: Frau Hopp

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
22.11.18	Bekanntmachung des Jahresabschluss 2017 der Ortsgemeinde Dannenfels	804
22.11.18	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Kriegsfeld vom 30.11.2010	805
22.11.18	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Kriegsfeld vom 14.05.2018	807
26.11.18	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Dannenfels für das Jahr 2018	808
26.11.18	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Gauersheim für das Jahr 2018	810
26.11.18	Bekanntmachung der 48. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchheimbolanden am 05.12.2018	812
26.11.18	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Morschheim für das Jahr 2018	813
28.11.18	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Bolanden für das Jahr 2018	815
28.11.18	Bekanntmachung des Jahresabschluss 2017 der Ortsgemeinde Morschheim	817
28.11.18	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Oberwiesen für das Jahr 2018	818

30.11.18 Bekanntmachung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes „In der Halle“ in der Ortsgemeinde Bolanden; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB 820

30.11.18 Bekanntmachung des Jahresabschluss 2017 der Ortsgemeinde Stetten 822

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
	Es liegen keine Veröffentlichungen vor.	

www.kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwochs	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Jahresabschluss 2017 der **Ortsgemeinde Dannenfels**

Der Ortsgemeinderat Dannenfels hat in seiner Sitzung am **21.11.2018** folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gem. § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gelten Fassung bekannt gemacht wird:

Der Jahresabschluss für das Jahr **2017** wird wie folgt festgestellt und genehmigt

Erträge	**1.568.975,15 €**
Aufwendungen	**1.697.848,31 €**
Jahresergebnis (~~Jahresüberschuss~~/Jahresfehlbetrag)	**-128.873,16 €**
Bilanzsumme Aktiva / Passiva	**7.235.058,43 €**

Dem Ortsbürgermeister und Bürgermeister der Verbandsgemeinde sowie den Beigeordneten, soweit diese einen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister (Ortsbürgermeister) vertreten haben, wird Entlastung erteilt.

Der **Jahresabschluss 2017** mit Rechenschaftsbericht **liegt** in der Zeit von **03.12.2018 bis 12.12.2018** während der Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Rathaus, Zimmer 116) **öffentlich aus**.

Kirchheimbolanden, **22.11.2018**
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Haas

(Haas)
Bürgermeister

Satzung

vom 22.11.2018

zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Kriegsfeld vom 30.11.2010

Der Gemeinderat Kriegsfeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 15 a wird wie folgt neu gefasst:

§ 15 a Wiesengrabanlage

(1) Die Wiesengrabanlage dient der Beisetzung von Leichen und Ascheurnen. In der Wiesengrabanlage werden Reihen- und Urnenreihengrabstätten sowie Wiesendoppelgräber und Wieseneinzelgräber als Wahlgräber zur Verfügung gestellt.

(2) Wiesendoppelgräber stehen für die Bestattung von zwei Särgen zur Verfügung. Wieseneinzelgräber stehen für die Bestattung von einem Sarg und einer Urne zur Verfügung. Soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend.

(3) Die Wiesengrabanlage ist eine gärtnerisch geschlossene Grünanlage. Die Anlage wird von der Friedhofsverwaltung unterhalten. Grabschmuck anlässlich Beisetzungen ist zulässig. Spätestens acht Wochen nach der Beisetzung ist sämtlicher Grabschmuck von der Wiesenfläche zu entfernen. Kommt der Verpflichtete dieser Bestimmung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach Ihrem Ermessen auf seine Kosten satzungsgemäß herrichten lassen.

(4) Für die Wiesengräber wird von der Gemeinde für die Dauer der Nutzungszeit eine Granitplatte zur Verfügung gestellt. Diese darf

a) mit Metallbuchstaben beklebt werden. Erhabene Schriftzeichen müssen allseits eine 10 cm breite Kante zur Wiesenfläche haben. Zur sachgemäßen Befestigung der Schriftzeichen dürfen Bohrungen in der Granitplatte angebracht werden.

b) oder mit einem Grabstein (ausschließlich Naturstein) beklebt werden. Dieser darf max. 30 cm x 40 cm Grundfläche aufweisen, sowie max. 40 cm hoch sein und ebenfalls allseits eine 5 cm breite Kante zur Wiesenfläche haben.

(5) Das Abräumung der Wiesenreihengräber (Sarg und Urne) oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Kriegsfeld, 22.11.2018

(Ziegler)
Ortsbürgermeister

Gemeinde Kriegsfeld
Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:
„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Form Vorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen."

Satzung

vom 22.11.2018

zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Kriegsfeld vom 14.05.2018

Der Gemeinderat Kriegsfeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

Abschnitt I a) wird um folgende Punkte ergänzt

ff) Wiesendoppelgrab für zwei Sargbestattungen	**2.550,00 €**
gg) Wieseneinzelgrab für einen Sarg	**1.275,00 €**
hh) Wieseneinzelgrab für eine Urne	**636,00 €**
ii) Nachbestattung einer Urne im Wieseneinzelgrab	**318,00 €**

Abschnitt 1 b) wird um folgende Punkte ergänzt

bf) Wiesendoppelgrab für zwei Sargbestattungen	**102,00 €**
bg) Wieseneinzelgrab für einen Sarg	**51,00 €**
bh) Wieseneinzelgrab für eine Urne	**25,44 €**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Kriegsfeld, 22.11.2018

(Ziegler)
Ortsbürgermeister

Gemeinde Kriegsfeld 1 Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:
„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Form Vorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat."

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde **Dannenfels** für das Jahr **2018** vom **26.11.2018**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund von § 98 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung folgende Nachtragshaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom **22.11.2018** - AZ.: 22/029/901-132 - hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	verändert um	nunmehr festgesetzt auf
1. im **Ergebnishaushalt**			
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.558.760 €	64.570 €	**1.623.330 €**
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.654.500 €	820 €	**1.655.320 €**
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	-95.740 €	63.750 €	-31.990 €
2. im **Finanzhaushalt**			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-38.290 €	63.750 €	**25.460 €**
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	145.420 €	41.750 €	**187.170 €**
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.948.700 €	-200.000 €	**1.748.700 €**
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.803.280 €	241.750 €	-1.561.530 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.841.570 €	-305.500 €	**1.536.070 €**

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kredite, deren Aufnahme** zur Finanzierung von **Investitionen** und **Investitionsföderungsmaßnahmen** erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.948.700 € um 250.000 € vermindert und **auf 1.698.700 € neu festgesetzt**.
Davon dienen 1.195.300 € zur Zwischenfinanzierung

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der **Gebühren** für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen **und** der **Beiträge** für ständige Gemeindeeinrichtungen werden nicht geändert.

§ 6 Stellenplan

Der vom Ortsgemeinderat am **21.03.2018** beschlossene **Stellenplan wird nicht geändert.**

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 beträgt	1.320.504,29 €
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt	1.007.556,38 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt	878.683,22 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt	846.693,22 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt	647.813,22 €

Dannenfels, 26.11.2018

gez. Huy

(Huy)
Ortsbürgermeister

Hinweis:

a) Der Nachtragshaushaltsplan **liegt** vom **03.12.2018 bis 12.12.2018** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**.

b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Gauersheim für das Jahr **2018** vom **26.11.2018**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund § 98 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S 153) in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom **22.11.2018** - AZ.: 33/029/901-132 - hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	verändert um	nunmehr festgesetzt auf
1. im **Ergebnishaushalt**			
der Gesamtbetrag der Erträge auf	697.700 €	123.350 €	**821.050 €**
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	660.470 €	71.770 €	**732.240 €**
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	37.230 €	51.580 €	**88.810 €**
2. im **Finanzhaushalt**			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	67.300 €	51.580 €	**118.880 €**
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	73.610 €	-36.560 €	**37.050 €**
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.370 €	115.570 €	**116.940 €**
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	72.240 €	-152.130 €	**-79.890 €**
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-139.540 €	100.550 €	**-38.990 €**

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der **Gesamtbetrag** der vorgesehenen **Kredite**, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 116.940 € erhöht und auf **116.940 €**

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der **Gebühren** für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen **und** der **Beiträge** für ständige Gemeindeeinrichtungen werden nicht geändert.

§ 6 Stellenplan

Der vom Ortsgemeinderat am **06.04.2017** beschlossene **Stellenplan wird nicht geändert.**

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 beträgt	**1.717.363,73 €**
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt	**1.884.165,85 €**
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt	**2.043.363,59 €**
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt	**2.132.173,59 €**
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt	**2.195.253,59 €**

Gauersheim, 26.11.2018

gez. Schlesser

(Schlesser)
Ortsbürgermeister

Hinweis:

a) Der Nachtragshaushaltsplan Nr. 1 **liegt** vom **03.12.2018 bis 12.12.2018** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**.

b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kirchheimbolanden

Die kleine Residenz

26.11.2018 Bit/Ah

BEKANNTMACHUNG

Die 48. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2014/2019 findet am

Mittwoch, 5. Dezember 2018, 19:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
	Öffentlicher Teil
1.	Wahl einer/s ehrenamtlichen weiteren Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt
2.	Übertragung eines Geschäftsbereiches auf eine/n Beigeordnete/n
3.	Verpflichtung eines nachrückenden Ratsmitgliedes
4.	Ergänzungswahlen in den Ausschüssen
5.	Wahl einer/eines Beauftragten für das Ehrenamt und Bürgerengagement
6.	Wirtschaftliche Unternehmen und Beteiligungen; Mittelbare Beteiligung an der EWR AG; Neuwahl eines Beiratsmitgliedes
7.	Wirtschaftsplan 2019 der Projekte und Service GmbH Kirchheimbolanden -Beratung und Beschlussfassung-
8.	Aufstellung eines Bebauungsplans "Am Schlossgarten"; Abwägung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen aus der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB und Satzungsbeschluss
9.	Barrierefreie Umgestaltung der Fußgängerzone; Vergabe der Arbeiten
10.	Abriss einer Scheune in der Edenbornerstraße - Auftragsvergabe
11.	Terminplanung 2019
12.	Einwohnerfragestunde
	Nicht öffentlicher Teil
13.	Sanierungsgebiet "Barockstadt Kirchheimbolanden"; Zustimmung zum Abschluss von Modernisierungsvereinbarungen
14.	Stadtsanierung Altstadt Kirchheimbolanden; Abschreibung von Forderungen
15.1-15.3	Grundstücksangelegenheiten

K. Hartmüller

(Hartmüller)
Stadtbürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde **Morschheim** für das Jahr **2018** vom **26.11.2018**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund von § 98 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung folgende Nachtragshaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom **21.11.2018** - AZ.: 22/029/901-132 - hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	verändert um	nunmehr festgesetzt auf
1. im **Ergebnishaushalt**			
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.237.380 €	24.370 €	**1.261.750 €**
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.350.970 €	171.240 €	**1.522.210 €**
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	-113.590 €	-146.870 €	-260.460 €
2. im **Finanzhaushalt**			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-66.730 €	-146.870 €	-213.600 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	235.000 €	-228.000 €	**7.000 €**
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	280.000 €	-235.300 €	**44.700 €**
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-45.000 €	7.300 €	-37.700 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	111.730 €	139.570 €	**251.300 €**

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kredite, deren Aufnahme** zur Finanzierung von **Investitionen** und **Investitionsföderungsmaßnahmen** erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 45.000 € um 5.000 € vermindert und **auf 40.000 € neu festgesetzt**.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der **Gebühren** für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen **und** der **Beiträge** für ständige Gemeindeeinrichtungen werden nicht geändert.

§ 6 Stellenplan

Der vom Ortsgemeinderat am **21.03.2017** beschlossene **Stellenplan wird geändert.** (siehe Seite 13)

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 beträgt	1.044.715,81 €
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt	1.016.411,18 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt	917.749,74 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt	657.289,74 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt	529.579,74 €

Morschheim, 26.11.2018

gez. Fister

(Fister)
Ortsbürgermeister

Hinweis:

a) Der Nachtragshaushaltsplan **liegt** vom **03.12.2018 bis 12.12.2018** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**.

b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde **Bolanden** für das Jahr **2018** vom **28.11.2018**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund von § 98 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung folgende Nachtragshaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom **26.11.2018** - AZ.: 22/029/901-132 - hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	verändert um	nunmehr festgesetzt auf
1. im **Ergebnishaushalt**			
der Gesamtbetrag der Erträge auf	3.009.820 €	78.610 €	**3.088.430 €**
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.093.050 €	99.180 €	**3.192.230 €**
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	-83.230 €	-20.570 €	-103.800 €
2. im **Finanzhaushalt**			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	17.420 €	-20.570 €	-3.150 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €	74.690 €	**74.690 €**
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	50.000 €	312.620 €	**362.620 €**
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-50.000 €	-237.930 €	**-287.930 €**
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	32.580 €	258.500 €	**291.080 €**

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kredite, deren Aufnahme** zur Finanzierung von **Investitionen** und **Investitionsföderungsmaßnahmen** erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 50.000 € um 300.000 € erhöht und **auf 350.000 € neu festgesetzt**.
(Davon dienen 300.000 € zur Zwischenfinanzierung)

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der **Gebühren** für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen **und** der **Beiträge** für ständige Gemeindeeinrichtungen werden nicht geändert.

§ 6 Stellenplan

Der vom Ortsgemeinderat am **12.04.2018** beschlossene **Stellenplan wird geändert.** (siehe Seite 13 + 14)

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 beträgt	8.094.963,11 €
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt	7.755.456,69 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt	7.550.790,37 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt	7.446.990,37 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt	7.343.840,37 €

Bolanden, 28.11.2018

gez. Juchem

(Juchem)
Ortsbürgermeister

Hinweis:

a) Der Nachtragshaushaltsplan **liegt** vom **03.12.2018 bis 12.12.2018** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**.

b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jahresabschluss 2017 der **Ortsgemeinde Morschheim**

Der Ortsgemeinderat Morschheim hat in seiner Sitzung am **27.11.2018** folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gem. § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gelten Fassung bekannt gemacht wird:

Der Jahresabschluss für das Jahr **2017** wird wie folgt festgestellt und genehmigt

Erträge	**1.376.539,51** €
Aufwendungen	**1.475.200,95** €
Jahresergebnis (~~Jahresüberschuss~~/Jahresfehlbetrag)	**-98.661,44** €
Bilanzsumme Aktiva / Passiva	**5.095.119,89 €**

Dem Ortsbürgermeister und Bürgermeister der Verbandsgemeinde sowie den Beigeordneten, soweit diese einen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister (Ortsbürgermeister) vertreten haben, wird Entlastung erteilt.

Der **Jahresabschluss 2017** mit Rechenschaftsbericht **liegt** in der Zeit von **03.12.2018 bis 12.12.2018** während der Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Rathaus, Zimmer 116) **öffentlich aus**.

Kirchheimbolanden, **28.11.2018**
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Haas

(Haas)
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde **Oberwiesen** für das Jahr **2018** vom **28.11.2018**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund von § 98 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung folgende Nachtragshaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom **15.11.2018** - AZ.: 22/029/901-132 - hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	verändert um	nunmehr festgesetzt auf
1. im **Ergebnishaushalt**			
der Gesamtbetrag der Erträge auf	721.400 €	-4.210 €	**717.190 €**
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	755.240 €	2.150 €	**757.390 €**
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	-33.840 €	-6.360 €	-40.200 €
2. im **Finanzhaushalt**			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-2.640 €	-6.360 €	-9.000 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €	51.720 €	**51.720 €**
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €	7.400 €	**7.400 €**
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €	44.320 €	**44.320 €**
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.640 €	-37.960 €	-35.320 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kredite, deren Aufnahme** zur Finanzierung von **Investitionen** und **Investitionsföderungsmaßnahmen** erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 7.400 € erhöht und **auf 7.400 € neu festgesetzt**.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der **Gebühren** für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen **und** der **Beiträge** für ständige Gemeindeeinrichtungen werden nicht geändert.

§ 6 Stellenplan

Der vom Ortsgemeinderat am **08.03.2017** beschlossene **Stellenplan wird geändert. (siehe Seite 12)**

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 beträgt	166.714,72 €
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt	107.276,75 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt	101.782,87 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt	61.582,87 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt	30.142,87 €

Oberwiesen, 28.11.2018

gez. Thoni

(Thoni)
Ortsbürgermeister

Hinweis:

a) Der Nachtragshaushaltsplan **liegt** vom **03.12.2018 bis 12.12.2018** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**.

b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden
Az.: 3/511 223/03/TR

Bekanntmachung

Aufstellung eines Bebauungsplanes „In der Halle" in der Ortsgemeinde Bolanden
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und
- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

„Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird hiermit bekanntgemacht, dass die Ortsgemeinde Bolanden am 21.03.2018 die **Aufstellung des Bebauungsplans „In der Halle"** beschlossen hat. Mit dem Bebauungsplan sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung und Bebauung eines Allgemeinen Wohngebiets mit rd. 45 Baugrundstücken geschaffen werden. Die Ortsgemeinde Bolanden hat innerhalb der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden eine besondere Wohnfunktion und stellt deshalb auch Wohnbaugrundstücke, die über den eigenen Bedarf hinausgehen, bereit. Es sind entweder freistehende Einzelhäuser oder Doppelhäuser in offener Bauweise geplant. Das Gebiet „In der Halle" bildet den zukünftigen und endgültigen südlichen Ortsrand von Bolanden.

In das Plangebiet fallen voraussichtlich die Grundstücke Plan-Nrn.: 1821/3, 1865 teilweise, 1866, 1868, 1940/1, 1940/2, 1940/3, 1940/4, 1940/5, 1940/6, 1940/7, 1940/8, 1941/3 teilweise, 1981 teilweise, 1982 teilweise, 1983/12, 2080 teilweise, 2085 teilweise, 2100/2 teilweise und 3395 teilweise. Alle Grundstücke liegen in der Gemarkung Bolanden.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „In der Halle" umfasst eine Gesamtfläche von ca. 4,9 ha, wobei davon rd. 0,4 ha als private Grünfläche, 0,8 ha als Ortsrandeingrünung und 0,2 ha als Straßenverkehrsfläche außerhalb des eigentlichen Baugebiets festgesetzt werden sollen. Es verbleiben somit ca. 3,5 ha eigentliche Fläche für das WA.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs ist im folgenden Lageplan dargestellt.

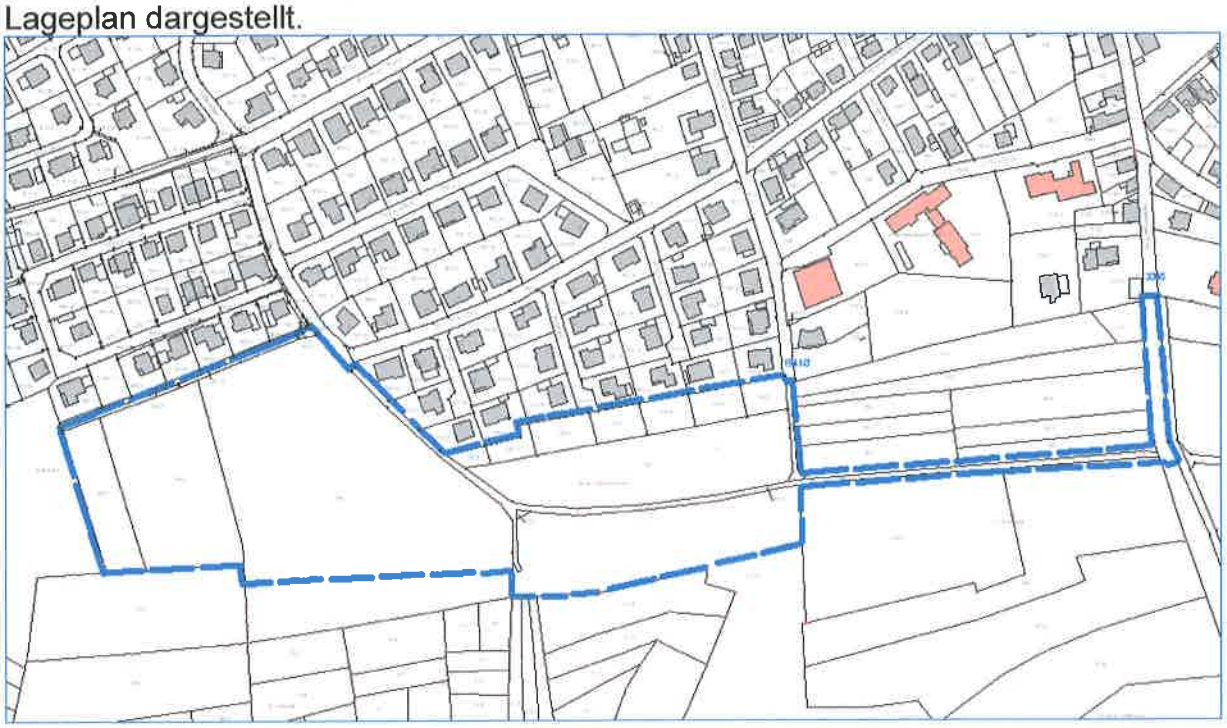

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanentwurfes sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planaufstellung erteilt in der Zeit von

03.12.2018 bis einschließlich 11.01.2019

die Bauabteilung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und frei-tags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr). Die Ergebnisse der Anhörung werden dabei zur Niederschrift genommen. Darüber hinaus können die Planunterlagen in der genannten Frist auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden eingesehen werden unter: *„Ortsgemeinde Bolanden/Leben und Wohnen/Bauleitplanung/Bebauungsplan In der Halle“*

Bolanden, den 30.11.2018

(Juchem)
Ortsbürgermeister

Gemeinde Bolanden 2 Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Jahresabschluss **2017** der **Ortsgemeinde Stetten**

Der **Ortsgemeinderat Stetten** hat in seiner Sitzung am **22.11.2018** folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gem. § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gelten Fassung bekannt gemacht wird:

Der Jahresabschluss für das Jahr **2017** wird wie folgt festgestellt und genehmigt

Erträge	**836.453,89 €**
Aufwendungen	**762.309,49 €**
Jahresergebnis (Jahresüberschuss/~~Jahresfehlbetrag~~)	**74.144,40 €**
Bilanzsumme Aktiva / Passiva	**6.722.285,01 €**

Dem Ortsbürgermeister und Bürgermeister der Verbandsgemeinde sowie den Beigeordneten, soweit diese einen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister (Ortsbürgermeister) vertreten haben, wird Entlastung erteilt.

Der **Jahresabschluss 2017** mit Rechenschaftsbericht **liegt** in der Zeit von **03.12.2018 bis 12.12.2018** während der Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Rathaus, Zimmer 116) **öffentlich aus**.

Kirchheimbolanden, **30.11.2018**
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Haas

(Haas)
Bürgermeister